

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07.10.2014 und Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nach- träge gegenüber bisher festgesetzt	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	1.314.600,00		28.544.500,00	29.859.100,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	993.500,00		34.254.600,00	35.248.100,00
Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag		321.100,00	5.710.100,00	5.389.000,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	611.300,00		27.583.500,00	28.194.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	916.200,00		31.264.500,00	32.180.700,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Fi- nanzierungstätigkeit	1.204.300,00		10.429.100,00	11.633.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Fi- nanzierungstätigkeit	1.227.800,00		12.162.000,00	13.389.800,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|--|---------------------|-----|-------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
von bisher | 1.750.100,00 € | auf | 2.238.700,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
von bisher | 0,00 € | auf | 400.000,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher | 25.000.000,00 € | auf | 25.000.000,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan
ausgewiesenen Stellen | von bisher 237,6898 | auf | 267,4995 Stellen. |

§ 3

Die Steuersätze (Hebesätze) für das Haushaltsjahr 2014 werden nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.
Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in die Finanzberichte aufzunehmen.

§ 5

- (1) Der Etat gliedert sich in vier Budgets für die Ämter und ein Finanzbudget. Die Leistungsbudgets sind Teilbudgets der Ämterbudgets. Die Deckungsfähigkeit bezieht sich auf die Ämterbudgets.
Für die nach der Anlage 2 zum Vorbericht nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gilt folgende Budgetierungsregel:

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. -arten, 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.10.2014 erteilt.

Bad Segeberg, 10.11.2014

gez.
Dieter Schönfeld
Bürgermeister

L.S.